

# Landwirtschaftliche Fachbehörde

für Klärschlammverordnung und Bioabfallverordnung

zuständige Stelle für die Überwachung des Inverkehrbringens von Düngemitteln

zuständige Stelle für die landwirtschaftliche Beratung, zuständige landwirtschaftliche Beratungsstelle gem. LMS-BerleihG v. 19.07.1994, AbfLwZustLVO MV v. 30.07.1999, DüngemZustVO MV v. 23.12.1996 und LwBodSchZustLVO M-V v. 16.04.2004

---

## Grundsätze für die Festmistlagerung am Feldrand

Festmist bzw. Stallung ist ein Gemisch aus Kot, Harn, Einstreu (Stroh, Sägespäne) und Futterresten, der bei der Haltung von Tieren in Stallungen mit Einstreu im landwirtschaftlichen Betrieb anfällt. Der Kot der Tiere ist in der Regel vollständig, der Harn je nach Einstreu, Aufstallung und Tierart zu unterschiedlichen Anteilen im Festmist enthalten. Festmist ist aufgrund seiner Konsistenz und seines Trockenmassegehaltes ein stapelfähiges Gemenge.

Im landwirtschaftlichen Stoffkreislauf wird der Festmist als langsam fließende Nährstoffquelle und zur Reproduktion der organischen Substanz des Bodens genutzt.

Festmist ist nach § 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes ein Wirtschaftsdünger, der im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entsteht und Nutzpflanzen mit dem Zweck zugeführt wird, ' ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern'. Für Festmist werden an mehreren Stellen der Düngerverordnung (DüV) Vorgaben zur guten fachlichen Praxis getroffen, andererseits wird Festmist von einigen Festlegungen der DüV nicht berührt.

Wenn Festmist wie auch Gülle und Jauche im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Düngung entsprechend der DüV eingesetzt wird, handelt es sich um Wirtschaftsdünger. Werden jedoch die Grundsätze des Düngemittelgesetzes und der DüV im Rahmen der landwirtschaftlichen Verwertung außer Acht gelassen, so wird der Festmist zu Abfall und es gelten die Bestimmungen des Abfallrechts.

Festmist fällt im landwirtschaftlichen Betrieb mehr oder weniger kontinuierlich an, während der Einsatz nur im Herbst oder zeitigen Frühjahr zu Winterkulturen bzw. Hackfrüchten möglich und fachlich sinnvoll ist, um den Forderungen der DüV gerecht zu werden. Dies bedeutet, dass der Landwirt den im Betrieb anfallenden Festmist besonders während des Winters und des Sommers lagern muss. Diese Lagerung erfolgt in der Regel auf befestigten Mistlagerplätzen in der Nähe der Stallanlagen, die eine Stapelung des Festmistes entsprechend der Anlageneignung über 6 Monate ermöglichen müssen.

Daneben kann - in Ausnahmefällen - der Landwirt gezwungen sein, den Festmist außerhalb dieser befestigten Lagerplätze zu lagern, wobei aber ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen der Feldrandlagerung und der Aufbringungsfläche bestehen muss.

Dieses ist u.a. in folgenden Situationen der Fall:

- zur technologischen Bevorratung im Rahmen der Ausbringung auf dem Feld
- zum Brechen von Arbeitsspitzen im Landwirtschaftsbetrieb
- bei vegetationsabhängiger Bereitstellung von Festmist durch Dritte (z.B. Hühnertrockenkot)
- bei ungeeignetem Entwicklungsstand der Kulturpflanzen auf der vorgesehenen Fläche
- bei witterungsbedingter eingeschränkter Befahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen
- bei kurzfristiger Überschreitung der Lagerkapazität von 6 Monaten auf den stallnahen befestigten Lagerplätzen als Folge fehlender Ausbringmöglichkeiten nach DüV

Für die Düngung von 1 ha Ackerfläche mit Festmist wird im Rahmen einer notwendigen Zwischenlagerung am Feldrand eine Fläche von ca. 20 m<sup>2</sup> benötigt, wobei eine Stapelhöhe von 1,3 - 1,5 m vorausgesetzt wird.

### Rechtliche Regelungen

**Sofern eine Zwischenlagerung außerhalb der befestigten betrieblichen Lagerflächen am Feldrand erfolgen muss, sind durch die Landwirte folgende gesetzliche Regelungen einzuhalten:**

#### ● **Wasserhaushaltsgesetz**

- § 1a - Schutz von Wasser vor Verunreinigungen und Veränderungen
- § 22 - Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers
- § 26 - Einbringen, Lagern und Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- § 34 - Reinhaltung des Wassers

#### ● **Strafgesetzbuch**

- § 324 - Strafe bei Gewässerverunreinigung
- § 324 a - Strafe bei Bodenverunreinigung
- § 326 - umweltgefährdende Abfallbeseitigung

#### ● **Düngemittelrecht**

#### ● **Regelungen für Wasserschutzgebiete**

## Fachliche Grundsätze

Die nachfolgenden fachlichen Grundsätze gelten nur für eine Feldrandzwischenlagerung von Festmist auf dem zu düngenden Feld bzw. Feldrand in der Menge, die für das jeweilige Feld entsprechend den Grundsätzen der Düngeverordnung fachlich zu verwerten ist.

**Die zentrale Lagerung von Festmist – insbesondere von Hühner trockenkot – zur Verteilung auf verschiedenen Schlägen eines Betriebes fällt nicht unter die Feldrandzwischenlagerung.**

Eine Feldrandzwischenlagerung von Stallung und Hühner trockenkot ohne befestigten Untergrund ist nur dann zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächenwasser nicht zu befürchten sind und Belange des Bodenschutzes nicht entgegenstehen.

Die Zwischenlagerung von Festmist unterliegt nicht der Anlagenverordnung, da es sich nicht um einen stationären Lagerbetrieb handelt, vorausgesetzt, die Zwischenlagerung ist eine standortbezogene einmalige Lagerung, die den Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreitet. Andernfalls ist die Anlagenverordnung anzuwenden.

**Nachfolgende fachliche Grundsätze sind bei der Feldrandlagerung von Festmist einzuhalten:**

### ● Standortauswahl

- keine Lagerung auf Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen
- Lagerung nur auf landwirtschaftlichen Flächen
- keine Lagerung auf stillgelegten bzw. nicht bewirtschafteten Flächen
- keine Lagerung auf überschwemmungsgefährdeten und erosionsgefährdeten Flächen
- keine Lagerung auf dränierten Flächen
- keine Lagerung bei oberflächennahem Grundwasserstand (<1,5 m)
- keine Lagerung in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand > 20 m)
- keine Lagerung in den Zonen I/II von Wasserschutzgebieten
- eingeschränkte Lagerung in Wasserschutzgebieten III/III a beachten (z.B. Lagerdauer)
- Lagerplatz jährlich wechseln
- Lagerplatz auf den schwereren Böden des Betriebes einrichten
- zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen Hauptwindrichtung bei der Auswahl des Feldrandlagerplatzes berücksichtigen
- Feldrandlagerplätze von Hühner trockenkot nicht in Nähe von Wohnbereichen anlegen (Abstand > 300 m)

### ● Mietenform

- Festmist auf möglichst kleiner Grundfläche lagern
- Grundfläche der Miete vor der Festmistlagerung mit Stroh (20 cm) abdecken, wenn die Lagerdauer 3 Monate überschreitet oder die Lagerung im Zeitraum Oktober bis März erfolgt
- Lagermenge auf den nach Düngeverordnung zulässigen Bedarf des Schlages beschränken
- Austrag von Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete verhindern
- maximale Mietenhöhe entsprechend den technologischen Möglichkeiten anstreben
- Miete als Kegel oder als Trapez mit ebener Oberfläche ausformen
- Abdeckung von Rindermist und Schweinemist nur bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (Monate Oktober – März und Lagerungsdauer > 3 Monate)
- Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist nach der thermophilen Phase mit einer für Wasser undurchlässigen Plane oder einer mindestens 10 cm dicken Strohschicht zur Vermeidung der Wiederbefeuchtung (Wassergehalt > ca. 35 %) abdecken

### ● Konsistenz des Festmistes

- keine Frischmiste auf das Feldrandlager bringen
- je trockener ein Festmist, desto geringer ist der Sickerwasseranfall
- je höher der Anteil von Einstreu, desto trockener ein Festmist
- Festmiste < 25% Trockenmasse erst nach 3 Wochen Lagerung auf befestigter Dungplatte mit Jauchegrube am Feldrand zwischenlagern

### ● Nachsorgemaßnahmen

- Ausbringung des Festmistes immer zum nächstmöglichen Termin realisieren
- Lagerdauer sollte grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten
- keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über Winter gegeben ist
- Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug nach der Beräumung
- oberste Bodenschicht des Festmistlagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen

Fachinformation: DüV 101 – Festmistlagerung 2005/8

Landwirtschaftliche Fachbehörde

Dr. H.-E. Kape, Dr. R. Pöplau

Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock Telefon: 0381-20307 -70, -12 Fax: 0381-20307-45